

# **AR\_GERICHTE OG ARGVP 2014 3625 vom 20. August 2014**

AR Gerichte, 2014-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG ARGVP\\_2014\\_3625](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_2014_3625)

FR: AR\_GERICHTE OG ARGVP 2014 3625 du 20 août 2014

IT: AR\_GERICHTE OG ARGVP 2014 3625 del 20 agosto 2014

## **Regeste**

B. Gerichtsentscheide 3625 Unter diesen Umständen kann es keine Rolle spielen, ob und wenn ja, nach welchem Lehrmittel die polizeiliche Übung durchgeführt wurde, zumal der Versicherte in der Beschwerde geltend machte, dass der Arm bei so

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mit der von der Vorinstanz bestätigten Verfügung vom 3. Mai 2013 werden dem Beschwerdeführer X. in Zusammenhang mit dem rechtskräftig erledigten Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz und das AHVG beim KAI aufgelaufene Aufwände in der Höhe von rund Fr. 20'000.00 in Rechnung gestellt. Bevor auf Einzelheiten der Gebührenbemessung eingetreten werden kann, stellt sich vorab die Frage, ob die strittige Gebühr für kompetenzgemässes Verwaltungshandeln erhoben wurde. Die Vorinstanz macht nämlich geltend, der Kanton Appenzell Ausserrhoden sei einer der wenigen Kantone, welcher im Bereich Schwarzarbeit ein Vollzugsmodell anwende, bei dem fast die gesamten Aufwendungen beim Arbeitsinspektorat anfielen, wogegen bei den Spezialbehörden nur noch ein geringer Aufwand anfalle, weshalb diese jeweils nur niedrige Gebühren erheben wür-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.